

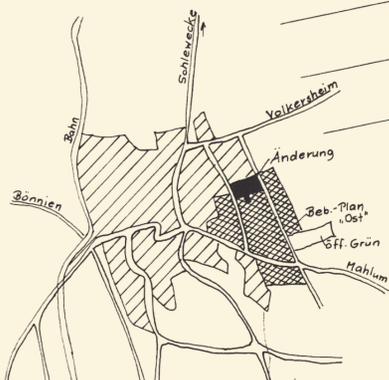
# BOCKENEM

## 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- PLANES NR.1 „OST“ U. DESSEN DECKBLATTES NR.2 M.1:1000

GEMARKUNG BOCKENEM  
FLUR 4



ÜBERSICHT M.1:25000



### Zeichenerklärung

Festsetzung gem. § 9 (1) 1-6 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1 : 25000, daher ungenau)

Grenze des räuml. Geltungs-  
bereichs der 5. Änderung

Grenze zwischen verschiedener  
Art d. baulichen Nutzung

Baulinie

Baugrenze

Vorhandene Grenzen

Strassenbegrenzungslinie

Öffentliche Parkplätze P  
PQ = Quer-, PL = Längsaufstellung

Garage nach § 9 (1) 1e BBauG

Gemeinschaftsgaragen

Stellplätze nach § 9 (1) 1e BBauG

Sichtdreiecke:

Sichtflächen sind von jeglicher Bebau-  
ung und Bewuchs über 80 cm Höhe, gemessen  
von Fahrhoboberkante, freizuhalten.

NACH § 9 (1) 15 BBauG GRÜN: BEPFLANZUNG M. BÄUMEN

WA Allgemeines Wohngebiet:  
Zulässig sind Wohngebäude nach § 4 der BauNVO, aus-  
nahmeweise können zugelassen werden die unter § 4 (3)  
BauNVO genannten Bauten.

Die Stellung der geplanten baulichen Anlagen ist durch  
Doppelpfeil = Firstrichtung angegeben.

WA Wohn- I ein Vollgesch. zwingend, GFZ 04

WA Wohn- II zwei Vollgesch. zwingend, GFZ 07

WA Wohn- III drei Vollgeschosse zwingend GFZ 09

Vorhandene bauliche Anlagen mit Firstangabe  
I Vollgeschosse

Vorhandene bauliche Anlagen mit Firstangabe  
II Vollgeschosse

Grünflächen  
Kinderspielplatz

<p>1. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt d. Liegenschaftskatasters u. weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand v. 21.1.70). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenz- u. d. baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bild. Grundstücksgrenzen i. d. Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Hildesheim, den 21.1.1971...</p> <p>Siegel ..... Vermessungsoberrat</p>	<p>2. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung d. 5. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am ... 18.3.1970... und den Vorentwurf gutgeheissen am ... 18.3.1970...</p> <p>Bockenem, den 22.1.1971...</p> <p>Siegel ..... Stadt/Gemeindedirektor</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gem. ausgearbeitet durch Dr. Ing. Fritz Rechenberg. Dieser Zeich. darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen z. Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden.</p> <p>Hildesheim, den 19.1.1971...</p> <p>Fritz Rechenberg ..... Unterschrift d. Planers</p>
<p>4. Der Rat der Stadt/Gem. hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 6 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt/Gem. hat den danach abgeänderten Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG z. öffentlichen Auslegung beschlossen am ... 15.10.1970.</p> <p>Bockenem, den 22.1.1971...</p> <p>Siegel ..... Stadt/Gem. Direktor</p>	<p>5. Die Bekanntmachung d. öff. Ausleg. mind. 16 Tage vor d. öff. Ausleg., mit Angabe von Ort und Dauer u. d. Hinweis, daß Bedenken u. Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am ... 28.10.1970... gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten</p> <p>Bockenem, den 22.1.1971...</p> <p>Siegel ..... Stadt/Gem. Direktor</p>	<p>6. Die öffentl. Ausleg. d. Entwurfes mit Begründung auf d. Dauer v. mind. 1 Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 17.11.70. bis 18.12.70 einschliesslich.</p> <p>Bockenem, den 22.1.1971...</p> <p>Siegel ..... Stadt/Gem. Direktor</p>
<p>7. Als Satzung vom Rat der Stadt/Gem. auf Grund der §§ 2 Abs. 1 u. § 10 BBauG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie d. § 6 NGO v. 4.3.55 Nieders. GVB1. Sb. I S. 226 in d. jetzt gültigen Fassung beschlossen am 29.12.70</p> <p>Bockenem, den 22.1.1971...</p> <p>Siegel ..... Bürgermeister Stadt/Gem. Dir.</p>	<p>8. Genehmigung gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom Hildesheim, den 12.7.1971.</p> <p>Der Reg. Präsident Unterschrift ..... Siegel</p>	<p>9. Die Bekanntmachung d. Genehmigung sowie Ort und Dauer d. öff. Auslegung dieser 5. Änderung mit Begründung erfolgte am ... 9.8.1971... gem. § 12 BBauG ortsüblich durch Aushang. Nach Ablauf der i. d. Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde die 5. Änderung rechtsverbindlich am ... 1.9.1971...</p> <p>Bockenem, den 1.9.1971</p> <p>Siegel ..... Stadt/Gem. Direktor</p>

Vervielfältigung mit Genehmigung des Katasteramtes. Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.

BOCKENEM 5. ÄNDERUNG  
DES BEB-PLAN NR.1 „OST“ UND  
DESSEN DECKBLATTES NR.2